



Brüssel, den 30. Juni 2026
(OR. en)

11098/26

ELARG 142

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 334 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT Ein Finanzpaket für die Beitrittsverhandlungen mit Montenegro

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 334 final.

Anl.: COM(2026) 334 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2026
COM(2026) 334 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Ein Finanzpaket für die Beitrittsverhandlungen mit Montenegro

1 EINLEITUNG

In der Mitteilung von 2025 über die Erweiterungspolitik der EU¹ wurde darauf hingewiesen, dass die Kommission nach gängiger Praxis den Entwurf eines Finanzpakets vorlegen werde, sofern Montenegro sein Tempo bei den Vorbereitungen auf die EU-Mitgliedschaft beibehält. Seitdem haben die EU und Montenegro neun weitere Kapitel vorläufig abgeschlossen, womit nun insgesamt 16 Kapitel vorläufig abgeschlossen wurden. Die Arbeit zum Abschluss der restlichen Kapitel wird fortgesetzt.

Unter Berücksichtigung der Fortschritte, die Montenegro bisher insgesamt bei den Beitrittsverhandlungen erzielt hat, werden in dieser Mitteilung die wichtigsten Elemente eines Finanzpakets für Montenegro aufgeführt, damit der Rat diese Fragen im Rahmen der Beratungen über die verbleibenden Kapitel erörtern kann. Sofern die Bedingungen erfüllt sind, könnte ein Beitritt zu gegebener Zeit nach Beginn des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2028-2034 erfolgen. Dieses Finanzpaket stützt sich daher auf den Vorschlag der Kommission für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen² und trägt der vorgeschlagenen Gestaltung der künftigen internen Politikbereiche der Union sowie dem neuen Eigenmittelpaket Rechnung³. Auf dieser Grundlage wird die Kommission dem Rat anschließend den Entwurf eines gemeinsamen Standpunkts für die Verhandlungen über Finanz- und Haushaltsvorschriften (Kapitel 33) vorlegen.

Diese Mitteilung baut auf den Grundsätzen der Finanzpakete auf, die im Rahmen früherer Erweiterungsrounds geschnürt wurden. Dabei wurden Anpassungen vorgenommen, um dem möglichen Beitritt Montenegros im Rahmen des Vorschlags für den MFR 2028-2034 Rechnung zu tragen. Diese Anpassungen sind so gestaltet, dass sie Vorteile sowohl für neue als auch für die bestehenden Mitgliedstaaten mit sich bringen. Damit wird für Montenegro Kontinuität gewährleistet, der Verwaltungsaufwand verringert und es wird vermieden, dass zu einem kritischen Zeitpunkt unmittelbar nach dem Beitritt Umsetzungslücken entstehen. Für die derzeitigen Mitgliedstaaten wird Klarheit über die Kosten des Beitritts Montenegros geschaffen.

2 GRUNDZÜGE EINES FINANZPAKETS

Im Einklang mit der Praxis früherer Erweiterungsrounds werden mit dem Finanzpaket einerseits der vorab zugewiesene nationale Finanzrahmen für Montenegro und andererseits die Anhebung der Obergrenzen der MFR-Rubriken ohne vorab zugewiesene Finanzausstattung abgedeckt. Wie bei den früheren Erweiterungen wird mit dem Finanzpaket gewährleistet, dass ab dem Tag des Beitritts alle Rechte und Pflichten greifen, d. h. dass der neue Mitgliedstaat die vollen Beiträge zum EU-Haushalt entrichtet und ab dem Tag des Beitritts Zugang zu allen Programmen und Mitteln des EU-Haushalts hat.

Was die vorab zugewiesenen Mittel in Rubrik 1 („Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Landwirtschaft, ländlicher Raum und Meere und Sicherheit der internen Politikbereiche“) betrifft, so erfolgt die Durchführung jeweils auf der Grundlage der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft, die für jeden Mitgliedstaat (im Folgenden „NRP-Plan“) aufgestellt werden. Diese sind insofern zielorientiert, als die Auszahlungen an die Erreichung

¹ COM(2025) 690 final

² Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034 (COM(2025) 572 final).

³ COM(2025) 574 final

vorab festgelegter Etappenziele und Zielwerte geknüpft werden. Um die Kandidatenländer angemessen auf die Verwaltung der internen Fonds vorzubereiten, müssen sie ebenfalls Pläne im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ (im Folgenden „Europa-in-der-Welt-Plan“) unter der Rubrik „Außenbeziehungen“ (Rubrik 3 – „Europa in der Welt“) vorlegen, die im gleichen Sinne wie unter Rubrik 1 zielorientiert sind.⁴ Dementsprechend ist dieses Finanzpaket in erster Linie an diesem Plan ausgerichtet und sichert auf der Grundlage der nachstehend dargelegten Methodik die kontinuierliche Umsetzung der Unterstützung – von der Heranführungshilfe zu den internen Fonds.

Bei der Berechnung der Beträge zur Aufstockung der Kapazität der Rubriken und Programme ohne spezifische Länderzuweisung für das beitretende Land (Restbetrag der Rubrik 1 außerhalb des NRP-Plans, Rubrik 2, Rubrik 3) wird ein Schlüssel angewandt, bei dem zu 50 % die Bevölkerungszahlen und zu 50 % das BIP im Verhältnis zu einer erweiterten EU berücksichtigt wird. Dabei handelt es sich um dieselbe Methodik, die bei der fünften Erweiterungsrunde im Jahr 2004 und bei allen darauffolgenden Erweiterungsrounden herangezogen wurde.

Der vorgeschlagene Ansatz wird Vorhersehbarkeit gewährleisten und Unterbrechungen bei der Umsetzung nach dem Beitritt minimieren, ohne den offiziellen Status Montenegros als neuer Mitgliedstaat zu beeinträchtigen. Er trägt der Unsicherheit im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags Rechnung und senkt die Kosten für die bestehenden Mitgliedstaaten, indem die verfügbaren Mittel für Montenegros Europa-in-der-Welt-Plan unter Rubrik 3 wiederverwendet werden. Die vorgeschlagenen Beträge beruhen auf dem Vorschlag der Kommission für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen, über den derzeit mit dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird⁵. Änderungen des MFR-Vorschlags können sich auf die Ergebnisse der Finanzierung und den hier beschriebenen Ansatz auswirken.

Die Beträge in dieser Mitteilung sind in jeweiligen Preisen ausgewiesen.

2.1 RUBRIK 1 WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT, LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM UND MEERE, WOHLSTAND UND SICHERHEIT

Jeder Mitgliedstaat legt einen NRP-Plan vor, der verschiedene Politikbereiche wie die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), die Kohäsionspolitik, den Bereich Inneres sowie die gemeinsame Fischereipolitik abdeckt. Der NRP-Plan Montenegros wird als größten Finanzrahmen eine flexibel nutzbare Komponente enthalten, die für wirtschaftliche, soziale und territoriale Ziele, einschließlich Fischerei und ländlicher Gemeinschaften vorgesehen ist; davon werden 17,8 Mio. EUR für die Gemeinsame Fischereipolitik zweckgebunden. Darüber hinaus wird der NRP-Plan zwei zweckgebundene Komponenten umfassen: die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und die Ressourcen im Bereich Inneres (Migration, Grenzmanagement und innere Sicherheit).

Montenegros Europa-in-der-Welt-Plan wird unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verordnung über die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft (NRPP-Verordnung) ausgearbeitet. Er wird mit den geltenden Ausgabenzielen im Rahmen von „Europa in der Welt“ im Einklang stehen. Zum Zeitpunkt seines Beitritts wird Montenegros Plan, der im Rahmen

⁴ COM(2025) 551 final.

⁵ Im Vorschlag der Kommission für die Verordnung zur Einrichtung des Instruments „Europa in der Welt“ (COM(2025) 551 final) sind 200 309 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für das Instrument vorgesehen, davon 43 174 000 000 EUR für die Europa-Säule.

von „Europa in der Welt“ vorgelegt wird, Teil des NRP-Plans im Rahmen der flexibel nutzbaren Komponente sein, um Umsetzungslücken zu einem kritischen Zeitpunkt seiner Mitgliedschaft zu vermeiden; dabei werden Überarbeitungen und Anpassungen erforderlich sein, um Komponenten aus den Bereichen GAP und Inneres hinzuzufügen. Montenegro wird die Umsetzung des bestehenden Plans nach seinem Beitritt fortsetzen, allerdings werden die im Rahmen des Plans verfügbaren Beträge nach der Zuweisungsformel des NRP-Plans, einschließlich der einschlägigen Obergrenzen, angepasst werden, und alle auf der Grundlage der erreichten Etappenziele und Zielvorgaben gezahlten Mittel werden ausschließlich in Form von Finanzhilfen ausgezahlt werden. Die sich daraus ergebenden Kosten unter Rubrik 1 werden teilweise ausgeglichen, indem die für den Europa-in-der-Welt-Plan Montenegros unter Rubrik 3 des MFR vorgesehenen Mittel auf Rubrik 1 übertragen werden. Im Einklang mit den in der NRPP-Verordnung festgelegten Fristen wird Montenegro einen neuen Plan vorlegen, der vollständig mit den NRPP-Vorschriften, einschließlich der geltenden Ausgabenziele, im Einklang steht und die verbleibende Laufzeit des MFR abdeckt, um neuen Anforderungen und Chancen Rechnung tragen zu können, die in den ersten Jahren der Mitgliedschaft entstehen.

Nach seinem Beitritt zur Union wird Montenegro vollständig in die NRP-Planung integriert. Die Mittelzuweisung für die Zeit nach 2034 wird im Rahmen dieses Finanzpakets nicht quantifiziert. Das hier vorgestellte Finanzpaket lässt mögliche Finanzpakete unberührt, die für andere Kandidatenländer zu einem späteren Zeitpunkt angenommen werden könnten und die folgenden Aspekte berücksichtigen werden: die Höhe der Unterstützung für Kandidatenländer im Rahmen von „Europa in der Welt“ sowie gemäß Artikel 174 AEUV die Notwendigkeit, die Unterschiede im Entwicklungsstand, die unter anderem mit dem Pro-Kopf-BIP zusammenhängen, unter Berücksichtigung ihrer Absorptionsfähigkeit zu verringern, um ein einheitliches Unterstützungsniveau für alle potenziellen neuen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Gemäß dem Vorschlag für eine NRPP-Verordnung werden die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Pläne Darlehen beantragen können. Montenegro kann im Rahmen der zum betreffenden Zeitpunkt noch verfügbaren Mittel auch über seine vorab zugewiesene Finanzausstattung hinaus Darlehen beantragen.

NRPP-Plan: Wirtschaftlicher, territorialer und sozialer Zusammenhalt einschließlich Fischerei sowie ländliche Gemeinschaften

Die flexibel nutzbare Komponente des Plans Montenegros wird auf der Grundlage der in Anhang I der NRPP-Verordnung dargelegten Kriterien berechnet, wobei eine Obergrenze und ein Sicherheitsnetz von + 5 % bzw. -20 % gegenüber der Mittelausstattung 2021-2027 der Heranführungshilfe für das Land angewandt werden. Auf der Grundlage dieser Berechnungen werden jährlich 155 Mio. EUR benötigt, wovon ein Teil aus den unter Rubrik 3 verfügbaren Haushaltsmitteln finanziert wird. Der genaue Betrag hängt von der endgültigen Einigung über den nächsten MFR und die entsprechenden Mittelausstattungen ab. Vorab zugewiesene Mittel für bestehende Mitgliedstaaten bleiben davon unberührt.

Finanzpaket für Montenegro (in Mio. EUR zu jeweiligen Preisen)	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Insgesamt
RUBRIK 1								
NRP-Plan								
<i>davon nicht zugewiesene Mittel</i>	<i>155,0</i>	<i>155,0</i>	<i>155,0</i>	<i>155,0</i>	<i>155,0</i>	<i>155,0</i>	<i>155,0</i>	1 085

NRP-Plan: Gemeinsame Agrarpolitik

Die künftige GAP wird Interventionen zur Einkommensstützung (Direktzahlungen und andere Arten von Interventionen zur Einkommensstützung) sowie andere Interventionen umfassen.

Ähnlich wie bei früheren Erweiterungen sollte die jährliche Mindesthöhe für die Interventionen zur Einkommensstützung im Rahmen der GAP über einen Zeitraum von zehn Jahren nach folgendem Schema schrittweise umgesetzt werden:

1. Jahr nach dem Beitritt: 40 %⁶
2. Jahr nach dem Beitritt: 44 %
3. Jahr nach dem Beitritt: 48 %
4. Jahr nach dem Beitritt: 52 %

Danach sind Erhöhungen um jeweils 8 Prozentpunkte vorgesehen, bis der im jeweiligen Jahr geltende Umfang der Förderung für die EU-27 erreicht ist.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Absorptionsfähigkeit Montenegros entspricht diese jährliche Mittelausstattung dem Mindestbetrag, der für GAP-Interventionen, einschließlich Einkommensstützung, eingeplant werden muss, wobei Montenegro die Möglichkeit hat, zusätzliche GAP-Interventionen aus den oben genannten flexibel nutzbaren Mitteln zu finanzieren.

Finanzpaket für Montenegro (in Mio. EUR zu jeweiligen Preisen)	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Insgesamt
RUBRIK 1								
NRP-Plan								
<i>davon GAP</i>	<i>28,6</i>	<i>31,4</i>	<i>34,3</i>	<i>37,1</i>	<i>42,9</i>	<i>48,6</i>	<i>54,3</i>	<i>277</i>

Die vorliegende Methode lässt die Bedingungen unberührt, die in Bezug auf die GAP für mögliche künftige Finanzpakete für andere Kandidatenländer, insbesondere für die Ukraine, festgelegt wurden.

NRPP: Inneres

Durch den Beitritt Montenegros wird eine neue EU-Außengrenze geschaffen, was zu einem erheblichen Finanzbedarf in den Bereichen Grenzmanagement, Migration und innere Sicherheit führen wird.

Die Referenzbeträge für Mittel im Bereich Inneres werden auf der Grundlage der im Anhang der NRPP-Verordnung dargelegten Methode berechnet. Da der dringendste Investitionsbedarf – insbesondere in den Bereichen Grenzinfrastruktur und innere Sicherheit – im Vorfeld des

⁶ Im Rahmen des NRP-Plans werden mit dem zweckgebundenen Mindestbetrag für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) Interventionen finanziert, die sowohl den derzeitigen Direktzahlungen an Landwirte als auch der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums entsprechen. Im Rahmen der derzeitigen GAP setzen sich die gesamten geplanten GAP-Beträge zu 80 % aus Direktzahlungen und zu 20 % aus Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums zusammen. Die schrittweise Einführung des Anteils von 80 % erfolgt nach demselben Schema wie bei den Erweiterungen ab 2004 (25 %, 30 %, 35 %, 40 % und danach in Schritten von 10 %). Die hier angegebenen Zahlen entsprechen dem Ergebnis dieses Ansatzes, z. B. 40 % für das erste Jahr, d. h. 20 % + 25 % von 80 %.

Beitritts und in der Zeit unmittelbar danach bestehen wird, wird für die Innenfonds im Vorschlag keine schrittweise Einführung vorgesehen. Da die Fähigkeit Montenegros zur Ausführung und Absorption von Mitteln in diesem Bereich jedoch nach wie vor begrenzt ist, werden die Mittel während des MFR 2028-2034 pauschal in Höhe von 70 % der gesamten Mittelzuweisung bereitgestellt. Mit diesem Ansatz wird gleichzeitig den praktischen Einschränkungen bei der Umsetzung und der Notwendigkeit Rechnung getragen, die Außengrenzen der EU zu schützen und die innere Sicherheit ab dem ersten Tag des Beitritts zu stärken. Auf dieser Grundlage werden zusätzliche jährliche Mittel in Höhe von 84,5 Mio. EUR erforderlich sein.

Finanzpaket für Montenegro (in Mio. EUR zu jeweiligen Preisen)	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Insgesamt
RUBRIK 1								
NRP-Plan								
<i>davon Inneres</i>	84,5	84,5	84,5	84,5	84,5	84,5	84,5	592

Sonstige Posten unter Rubrik 1

Rubrik 1 umfasst sonstige Posten ohne vorab zugewiesene Finanzausstattung für die einzelnen Mitgliedstaaten. Darunter fallen die EU-Fazilität, das Interreg-Programm, dezentrale Agenturen und Sonstiges.

Für den Zeitraum 2028-2034 wird ein Interreg-Plan erstellt, der die grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit mit den Gebieten in äußerster Randlage abdeckt. Beitrittskandidaten und potenzielle Beitrittskandidaten werden im Rahmen von „Europa in der Welt“ Mittel für die grenzübergreifende Zusammenarbeit (cross-border cooperation, CBC) erhalten, in Höhe der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten auf der anderen Seite der betreffenden Grenze aus Interreg-Mitteln gewährt wird. Um die Fortsetzung der CBC-Programme zu gewährleisten und sicherzustellen, dass dies sich nicht negativ auf die für die EU-27 vorgesehenen Mittel auswirkt, wird insgesamt eine Aufstockung der Interreg-Mittel erforderlich sein.

Im Vorschlag für den nächsten MFR 2028-2034 ist die Einrichtung einer EU-Fazilität mit verschiedenen Komponenten vorgesehen, darunter Solidaritätsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines einheitlichen Sicherheitsnetzes und Maßnahmen im Bereich Inneres sowie ein Sicherheitspolster. Montenegro wird Zugang zu dieser EU-Fazilität haben. Auch wenn es im Rahmen der EU-Fazilität keine länderspezifischen Finanzrahmen gibt, wird insgesamt eine Aufstockung der Mittel erforderlich sein, um negative Auswirkungen auf die für die EU-27 vorgesehenen Mittel zu vermeiden.

Es werden zusätzliche jährliche Mittel erforderlich sein, um zusätzlich zum NRP-Plan unter Rubrik 1 andere einschlägige Komponenten im Einklang mit den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Werten aufzustocken.

Finanzpaket für Montenegro (in Mio. EUR zu jeweiligen Preisen)	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Insgesamt
RUBRIK 1								
NRP-Plan								
<i>davon Interreg</i>	0,0	6,3	6,4	6,5	6,6	5,5	5,6	37
Sonstige	13,0	11,8	11,7	12,1	11,8	12,5	12,8	86

2.2 RUBRIK 2: WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, WOHLSTAND UND SICHERHEIT

Es ist vorgesehen, dass Montenegro ab seinem Beitritt in vollem Umfang an den Maßnahmen und Programmen der Union teilnimmt. Im Rahmen der laufenden Aktionen und Programme der Rubrik 2 sind zwar keine nationalen Finanzrahmen vorgesehen, doch müssten die Mittelausstattungen unter dieser Rubrik insgesamt erhöht werden, um negative Auswirkungen auf die für die EU der 27 vorgesehenen Mittel zu vermeiden. Auf der Grundlage derselben Methode, die bei früheren Erweiterungen zur Bestimmung der Höhe der Aufstockung der für die internen Politikbereiche verfügbaren Mittel angewandt wurde, werden für den Beitritt Montenegros zusätzliche jährliche Mittel im Einklang mit den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Werten erforderlich sein.

Finanzpaket für Montenegro (in Mio. EUR zu jeweiligen Preisen)	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Insgesamt
RUBRIK 2	59,3	72,1	73,8	77,5	78,6	80,5	81,3	523

2.3 RUBRIK 3: EUROPA IN DER WELT

Nach der Überarbeitung des MFR und der Übertragung der verfügbaren Mittel für Montenegro auf Rubrik 1 wird Montenegro nicht mehr für eine Förderung im Rahmen der Rubrik 3 von „Europa in der Welt“ in Betracht kommen. Andere Säulen des Instruments „Europa in der Welt“ als die Europa-Säule sollten dann proportional gestärkt werden. Auf der Grundlage derselben Methode, mit der die Höhe der Aufstockung der für die internen Politikbereiche verfügbaren Mittel bestimmt wird, werden zusätzliche jährliche Mittel im Einklang mit den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Beträgen erforderlich sein.

Finanzpaket für Montenegro (in Mio. EUR zu jeweiligen Preisen)	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Insgesamt
RUBRIK 3	16,8	17,2	17,5	21	24,5	24,9	25,4	147

2.4 RUBRIK 4: VERWALTUNG

Wie bei früheren Erweiterungen werden keine Verwaltungsausgaben speziell für Montenegro vorgesehen. Aufgrund des Beitritts Montenegros werden jedoch zusätzliche Verwaltungsausgaben erforderlich sein, z. B. für die Umsetzung politischer Maßnahmen und aufgrund des sprachenbezogenen Bedarfs. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der jüngsten Erweiterung, dem Beitritt Kroatiens im Jahr 2013, wird davon ausgegangen, dass für den Beitritt Montenegros zusätzliche jährliche Mittel erforderlich sein werden, um den entsprechenden Anstieg des Personalbedarfs der Kommission im Einklang mit den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Werten zu decken.

Finanzpaket für Montenegro (in Mio. EUR zu jeweiligen Preisen)	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Insgesamt
RUBRIK 4	27,1	48,4	70,5	71,9	73,3	74,8	76,3	442

3 AUSGLEICH

Der bei den früheren Erweiterungen vereinbarte Grundsatz, dass die Nettohaushaltsslage eines neuen Mitgliedstaats in den ersten Jahren nach dem Beitritt nicht schlechter sein sollte als im Jahr vor dem Beitritt, als Empfänger von Heranführungsmitteln, wird beibehalten.

Die Notwendigkeit eines vorübergehenden Haushaltsausgleichs oder einer Cashflow-Fazilität wird vor dem Hintergrund des endgültigen Ergebnisses der Beitrittsverhandlungen in ihrer Abschlussphase geprüft.

Im Einklang mit den Vereinbarungen, die für die an früheren Erweiterungsrunden beteiligten Länder getroffen wurden, ist vorgesehen, dass der Eigenmittelbeschluss ab dem ersten Jahr nach dem Beitritt für Montenegro in vollem Umfang gilt.

4 ANPASSUNG DES FINANZRAHMENS 2028-2034 ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DES BEITRITTS MONTENEGROS

Es wird eine Anpassung des MFR 2028-2034 erforderlich sein, um den Ergebnissen der Beitrittsverhandlungen Rechnung zu tragen. In Artikel 11 der vorgeschlagenen MFR-Verordnung ist vorgesehen, dass der MFR im Falle des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Union gemäß den Beitrittsverträgen entsprechend geändert wird, um dem sich aus dem Beitritt zur Union ergebenden Ausgabenbedarf Rechnung zu tragen.

Alle Änderungen der Obergrenzen der Rubriken sowie mögliche Mittelübertragungen zwischen den Rubriken erfordern eine Überarbeitung des MFR.

Die Tabelle im Anhang zu dieser Mitteilung bietet eine Übersicht über die geschätzte Erhöhung der Ausgaben im Rahmen des MFR, die erforderlich ist, um dem Beitritt Montenegros Rechnung zu tragen. Die berechneten Beträge beruhen auf dem Vorschlag der Kommission für den MFR 2028-2034. Diese müssten gegebenenfalls angepasst werden, um den einschlägigen Änderungen Rechnung zu tragen, die sich aus den Ergebnissen der MFR-Verhandlungen ergeben.

ANHANG

Finanzpaket für Montenegro⁷ (in Mio. EUR zu jeweiligen Preisen)											
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Insgesamt			
RUBRIK 1: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Landwirtschaft, ländlicher Raum und Meere, Wohlstand und Sicherheit	281,1	289,0	291,9	295,3	300,8	306,1	312,2	2 076			
NRP-Plan	268,1	277,2	280,2	283,2	289,0	293,6	299,4	1 991			
davon GAP	28,6	31,4	34,3	37,1	42,9	48,6	54,3	277			
davon nicht zugewiesene Mittel	155,0	155,0	155,0	155,0	155,0	155,0	155,0	1 085			
davon Inneres	84,5	84,5	84,5	84,5	84,5	84,5	84,5	592			
davon Interreg	0,0	6,3	6,4	6,5	6,6	5,5	5,6	37			
Sonstige	13,0	11,8	11,7	12,1	11,8	12,5	12,8	86			
RUBRIK 2: Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit	59,3	72,1	73,8	77,5	78,6	80,5	81,3	523			
RUBRIK 3: Europa in der Welt⁸	16,8	17,2	17,5	21,0	24,5	24,9	25,4	147			
RUBRIK 4: Verwaltung	27,1	48,4	70,5	71,9	73,3	74,8	76,3	442			
RUBRIKEN 1-4 INSGESAMT	384,3	426,8	453,7	465,6	477,2	486,2	495,2	3 189			
davon aus Rubrik 3 übertragen ⁹	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.			

⁷ Die Tabelle stellt ein Beispielszenario dar, bei dem von einem Beitritt Montenegros im Jahr 2028 ausgegangen wird. Sollte der Beitritt zu einem späteren Zeitpunkt während der Laufzeit des MFR erfolgen, werden die Beträge für die Rubriken angepasst. Im Hinblick auf vorab zugewiesene Mittel unter Rubrik 1 würde sich der Beginn der Durchführung nach hinten verschieben, wobei die Mittelzuweisung für das erste Jahr nach dem Beitritt der für 2028 vorgesehenen Mittelzuweisung entsprechen würde. Dies würde dazu führen, dass das letzte Jahr aus der Tabelle gestrichen wird. Bei anderen Posten ohne vorab zugewiesene Mittel entsprechen die angegebenen Jahre dem tatsächlichen Anpassungsbedarf. Erfolgt der Beitritt im Jahr 2029, wird keine Anpassung für 2028 vorgenommen, wodurch die Jahre vor dem Beitritt de facto aus der Tabelle gestrichen werden.

⁸ Berücksichtigt wurden die Säulen des Instruments „Europa in der Welt“ ohne die Europa-Säule; diese Säulen werden gestärkt.

⁹ Hinweis: Die derzeitige Unterstützung für Montenegro im Rahmen des aktuellen MFR beläuft sich auf mehr als 1 Mrd. EUR, einschließlich der Unterstützung in Form von Darlehen. Der tatsächlich übertragene Betrag wird von der endgültigen Einigung über „Europa in der Welt“ abhängen, unter anderem von der Finanzausstattung und den Modalitäten der künftigen Unterstützung, dem Haushaltsplan und der Finanzplanung, die von der Haushaltsbehörde im ersten jährlichen Haushaltsverfahren vereinbart werden, sowie vom tatsächlichen Beitrittstermin.